

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Landeszeitung. 1884-1886 1886

2.3.1886 (No. 26)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1000420](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1000420)

Landeszeitung.

Die „Oldenburger Landeszeitung“ erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1,50 M. — Inseratenpreis für die 4gespalt. Zeile 15 S.

Redaktion: Gaststraße 1. — Expedition: Gaststraße 1.

Nr. 26.

Dienstag, den 2. März.

1886.

Abonnements-Einladung.

Für den Monat März d. J. eröffnen wir ein Probe-Abonnement auf die Oldenburger Landeszeitung und liefern schon jetzt neu eintretenden Abonnenten in der Stadt Oldenburg und Osterburg vom Tage der Anmeldung ab das Blatt unentgeltlich und frei ins Haus.

Der Preis für Monat März einschließlich Bestellgeld beträgt nur fünfzig Pfennige.

Tages-Uebersicht.

Auch das preussische Herrenhaus hatte am Sonnabend seine Plenarverhandlung. Hervorragendes Interesse boten nur die Reden des Fürsten Radziwill und des Bischofs Kopp. Fürst Ferdinand Radziwill nannte das Vorgehen des Kanzlers einen Einbruch des Vandalismus in die politische Kunst, einen Widerspruch gegen die politische Moral. Die Polen wollten in dem großen Kampfe der Geister den Ehrenplatz an der Seite deutscher Mitbürger nicht aufgeben unter loyaler Festhaltung der Pflichten gegen den Staat. Sehr gespannt war man auf das erste Auftreten des Bischofs Kopp. Er erklärte, sich der Abstimmung enthalten zu wollen, und seinem Beispiel folgten, wie Febr. v. Solemacher ankündigte, eine Anzahl katholischer Mitglieder des Hauses. Andererseits flocht der Bischof verschiedene Vertrauenserklärungen in seine Rede ein und gab den patriotischen Ausführungen des nationalliberalen Prof. Dernburg ausdrücklich seine Zustimmung. Der Bischof erklärte zu der Regierung das Vertrauen zu haben, daß sie bei der polnischen Frage nicht den Kulturkampf erneuern wolle. Er erwarte von der Ritterlichkeit dieses und der Weisheit des anderen Hauses nur solche Vorlagen, denen er werde zustimmen können. — Die Rede des Bischofs hat in der Centrumpartei großes Aufsehen erregt.

Signor Domino.

Roman von C. von Bernfeldt.

(Fortsetzung.)

Die Schicksale, welche Gertha inzwischen betroffen, sind uns zu Teile bekannt. Was Graf Rudolf aus Pflichtgefühl, Kurt aus vorsichtiger Scheu nicht gewagt, das hatte in troziger Mädchenkeckheit sie gewagt — der gefürchteten Gräfin Ma den Fehdehandschuh zuzuworfen. Zum Aufbegehren getrieben durch ihre Situation auf der Assemburg, wie dem zögernden Neuberg gegenüber entschlossen, den Zwang zu brechen, der ihr von Seiten ihrer Familie drohte, und Neuberg, an dem sie zu zweifeln begann, vor die Notwendigkeit einer Entscheidung zu stellen, hatte sie die Gräfin aufgesucht, ihr den Entschluß ausgesprochen, sich dem Familienwillen nicht zu unterwerfen und sie trozig herausgefordert, entweder gutwillig ihren Plänen zu entsagen oder von ihr, Gertha, gezwungen es zu thun.

Die marmorene Gräfin hatte sie schweigend angehört, äußerlich kalt, nur durch das unheimliche Funkeln ihrer blickenden raslosen Augen die Erregung ihres Innern verrathend. — „Gehe den Weg Deines Verhängnisses, Mädchen, wenn Du nicht anders willst!“ — sagte sie mit eisiger, schneidender Ruhe, als Gertha geendet — „mein Fluch wird Dir folgen und der Fluch Deines Vaters, Deines Bruders. Aber wisse auch, daß Du mit diesem Entschlusse arm bist wie eine Bettlerin. Das Erbteil, das Dir zufallen sollte, ist das Erbteil Erichs von Assemburg. Jener ver- schollene Erich von Assemburg, den man ver-

Der Reichstag hat am Freitag und Sonnabend voriger Woche über den Antrag Reichensperger auf Wiederherstellung der Berufsin- stanz verhandelt, ohne die Debatte zu Ende zu führen, da das Haus nur äußerst schwach besetzt war. Die anwesenden Vertreter der verbündeten Regierungen sprachen sich alle im ablehnenden Sinne aus. Freiherr v. Marschall (Baden) und das Bundesratsmitglied für das Großherzogtum Sachsen erklärten, daß ihre Regierungen das Bedürfnis der Wiedereinführung einer Berufsin- stanz für Strafsachen in Abrede stellten, und der Reichsjustizsekretär v. Schelling bemerkte, daß die preussische Regierung wohl im vergangenen Jahre dem Antrage Reichensperger nicht abge- neigt gewesen sei, daß er aber nicht sagen könne, ob sie jetzt noch dieselbe Meinung vertritt. Aus der Mitte des Hauses äußerte sich der konservative Abg. Hartmann dahin, daß sich Kautelen für eine sichere Rechtsprechung finden ließen, ohne daß man nötig hätte, zu einer Einrichtung zu greifen, die in den Rahmen der neuen Gerichts- verfassung nicht passe. Die Abgg. Rintelen, Pfaffersott und in besonders eingehender Weise Träger legten die zahlreichen Gründe dar, welche in den Augen vieler und in denen zahlreicher Juristen die Appellation als ein unabweisliches Bedürfnis für die Wiedergewinnung des Gefühles der Rechtssicherheit erscheinen ließen. Die erste Lesung der Monopolvorlage wird, wie nunmehr festgestellt, am künftigen Donnerstag im Reichstage beginnen.

Die Versammlung des Vereins der Spirit- fabrikanten hat am Sonnabend eine Resolution für das Monopol mit 267 gegen 120 Stim- men angenommen.

Außer dem Redakteur Prohl vom „Kieler Tagebl.“ ist am Freitag auch die Ehefrau des Herausgebers des Blattes, Böckel, verhaftet worden. Dieselbe soll eine Verwandte des Sarau sein und in Redaktion und Druckerei stets mit thätig gewesen sein. Ihrer Verhaftung ging eine eingehende Hausdurchsuchung in der Wohnung und dem Bureau des Herrn Böckel voraus. Herr Böckel selbst erließ unmittelbar nach der Ver- astung des Prohl im „Kieler Tgbl.“ eine Be-

kanntmachung des Inhalts, daß er den B. für einen durchaus ehrenhaften Mann halte und an seine Schuld nicht glauben könne.

In der „Nord. Allg. Ztg.“ wird bereits wird bereits auf die preussische Schanksteuer vorbereitet, welche seitens der preussischen Regierung angestrebt werden soll, sofern das Reichs- braunweinmonopol abgelehnt wird. Die Ein- führung einer Fabriksteuer wird nochmals von der Hand gewiesen und von der Weiterbildung der Maischraumsteuer wird im vorhin ein Abstand genommen, beides aus dem seltsam konstruirten volkswirtschaftlichen Grundsatz, dem das Regie- rungsblatt folgendermaßen Ausdruck giebt:

„Mag man nun den Branntwein mittelst der Maischraumsteuer oder mittelst der Fabriksteuer anfassen, jedem dieser beiden Wege steht das entscheidende Bedenken entgegen, daß der Abgaben- pflichtige die Steuer vorsichtsweise zahlen muß; er wird gerade so wie der Tabakproduzent zu einer Zeit pflichtig, wo er sein Produkt noch nicht in den Verkehr gebracht hat, und das ist unvereinbar mit den Forderungen einer gerechten, gesunden Steuerpolitik. Zweitens aber wird dem Branntweinengenüß auch nur dann in erfolgreicher Weise gesteuert werden können, wenn derselbe einer Abgabe unterworfen wird, nachdem er aus dem Stadium der Fabrikation hinaus in das des Konsums getreten ist. Nur dann wird es möglich sein, den Konsumenten mit der Steuer zu treffen und die letztere im Interesse einer Ein- schränkung des Konsums zu fruktifizieren.“

Die Lehre, daß eine Steuer verwerflich ist, die vom Abgabepflichtigen entrichtet werden muß, ehe er sein Produkt in den Verkehr gebracht hat, besitz den Vorzug, neu zu sein. Daß sie aber auch zu den am allerwenigsten haltbaren Tages- Tagesleistungen gehört, liegt zum Greifen nahe.

Der Kaiser hat, wie der „Reichsanzeiger“ meldet, auf dem Ball im königlichen Schlosse durch einen Fall eine Kontusion der linken Hüfte sich zugezogen, welche zwar an sich nicht erheblich, doch für die nächste Zeit ein ruhiges Verhalten erforderlich macht.

seines Lebens diese langen Jahre hindurch von ihm erhalten, zu meinem Grimm, zu meiner Qual, denn ich hasse ihn, wie ich mehr nur Dich hassen werde, wenn Du Dich meinem Willen, dem Willen des Hauses Assemburg nicht fügst. Erich von Assemburg, verschollen, ausgestoßen und für tot erklärt, glaubt sich enterbt und er ist es — wenn ich es will! Nach den geheimen Klauseln des Testamentes, die auch er nicht kennt, ist es meiner Entscheidung anheimgestellt, ob ich die- selben für ihn geltend machen, oder, dem Haupt- teil des Testamentes seine Wirkung lassend, sie vernichten will. Zweck dieser Bestimmung war, daß ich Macht haben sollte über Dich, über Euch, über ihn, um die Beschlüsse des Grafen Heinrich, die von der Ehre des Hauses Assemburg diktiert waren, durchzuführen, Euch zu zwingen, Euch ihnen zu unterwerfen. — Jetzt geh und entscheide Dich. Du kannst nicht zweifeln, wie ich handeln werde.“

Gertha ging, den Kopf stolz zurückwerfend, un- berührt von den Drohungen der Gräfin Ma, fester in ihrem Entschlusse denn je. Was fragte sie, die schöne Gertha von Assemburg, nach einem Vermögen, das sie durch die künstlichen Win- dungen eines Testaments und auf Kosten ihres eigenen Willens der Gunst dieser verhassten Gräfin Ma zu verdanken haben sollte! Sie war in hef- tigen Erregung, aber nicht durch das, womit Gräfin Ma ihr zu drohen gewagt, sondern durch das auf sie einströmende Gefühl, vor welcher, ihren Stolz und ihr ganzes Sein tief berühren- der Entscheidung sie stand. Würde Neuberg, an dem sie irre geworden, er, der jetzt bewahren

Die Zustände der bayerischen Kabinetts- kasse stehen auf dem alten Fleck. Die Reise des Hofsekretärs Klug war erfolglos. In den letzten Tagen tauchten da und dort Gerüchte auf von dem Verlaufe von Objekten, die zur Civil- liste gehören. Sie wurden aber widerrufen.

In Decazville in Frankreich, wo vor eini- ger Zeit der Grubendirektor Batrin von den Strikenden durch Fußtritte getötet wurde, ist ein neuer Strik ausgebrochen, welcher fast den ganzen Ort umfaßt. Die Strikenden verlangen die Ent- lassung eines Ingenieurs, namens Blazy, sowie die Erhöhung ihrer Löhne und drohen, im Falle der Verweigerung ihrer Forderungen die Feuer in den Defen auszulöschen. Es sind Truppen abge- sandt, um dies zu verhindern.

In Spanien machte vor einiger Zeit der Herzog von Sevilla viel von sich reden. Derselbe hatte als Kommandant der Schloszwache Zutritt zur Königin verlangt und als ihm der- selbe verweigert wurde, sich zu beleidigenden Äuße- rungen gegen die Person der Monarchin hinreißen lassen. Der Herzog wurde vor ein Kriegsgericht gestellt und zum Verlust des Erbdes, sowie zu 8 Jahren Gefängnis verurteilt. Wie ein Wolff- sches Telegramm aus Madrid meldet, hat der Oberkriegsrat jetzt dieses Urteil bestätigt.

Das böse Beispiel der Londoner Sozialisten und Anarchisten scheint doch nicht ganz wirkungs- los auf die englischen Arbeiter gewesen zu sein. Die Unruhen in den Grafschaften sind in letzter Zeit häufiger geworden. Ein am Freitag in Smetwick, ca. 5 Kilom. westlich von Birmingham ausgebrochene Strike unter den Schrauben- arbeitern hat eine große Ausdehnung angenommen, auch ohne Ausschreitungen ist es dabei nicht abgegangen. Die etwa 3000 Arbeiter der Schraubenfabrik von Nettelfold, welche infolge der Herabsetzung ihres Lohnes um 10 pCt. die Arbeit eingestellt haben, zwingen auch noch ca. 1000 andere Arbeiter, sich an dem Strike zu beteiligen, nachdem sie in mehreren Schrauben- fabriken die Fenster zertrümmert und auch den Leiter der Nettelfold'schen Fabrik mit Steinwürfen bedroht hatten. Alsdann setzte sich die nunmehr

solte, wie er sie liebte — würde er die Probe bestehen, die jetzt an ihn herangetragen wurde? Wenn er sie verschmähte, sie verließ, so sagte ihr Stolz, wenn nicht ihre Liebe, daß sie die Schmach nicht tragen, ins Vaterhaus nicht mehr zurückkehren, nicht mehr leben dürfe! Aber Gertha wußte nach dem, was sie heut von Gräfin Ma gehört, daß ihre Sache auf der Assemburg verloren sei; sie kannte ihren Vater, ihren Bruder, die Gräfin genug, um zu wissen, daß sie von dem starren Sinne der Einen, wie von der herzlosen Selbst- sucht der Anderen keine Schonung zu hoffen habe. Sie mußte fliehen, um ihnen zu entgehen, um nach der einen Seite hin Neuberg gegenüber eine That zu vollbringen, die nicht mehr rück- gängig zu machen war, die ihn selbst aus seiner scheuen Anthatigkeit zum Handeln emporreißen müsse. Jetzt, heute, war die Bahn noch frei für sie; sobald aber dem Grafen bekannt geworden, was heute zwischen ihr und Gräfin Ma vorge- gangen, mußte sie fürchten, durch strenge Maß- regeln, welche man nicht zögern würde zu er- greifen, sich in ihren Schritten gehemmt zu sehen.

In fliegender Hast schrieb sie an Neuberg, daß sie nach einer heutigen Unterredung mit Gräfin Ma den Schritt für ihrer beider Glück- gethan, und aus ihrem Vaterhause entflohen sei; sie müsse ihn sprechen und erwarte ihn am fol- genden Vormittag an dem bekannten Plage bei der einsamen Holzhüterhütte. Einen zweiten schrieb sie an ihren Vater, in welchem sie ihm mitteilte, was sie von Gräfin Ma erfahren, und sagte, daß sie die Assemburg verlassen habe, und nicht anders dahin zurückkehren werde, denn als

Stadt Oldenburg ventiliert worden, und sind vor Kurzem zwei Offerten von auswärtigen Unternehmern beim Magistrat eingegangen.

Diese Offerten werden in der nächsten Sitzung des Stadtrats zur Verhandlung gelangen, und erscheint es daher angezeigt, diejenige Offerte, welche nach Ansicht des Magistrats die geeignetste ist, um als Basis eines demnächst abzuschließenden Vertrags zu dienen, und welche in einem von dem betr. Unternehmer hergegebenen Vertragsentwurf bereits eine festere Gestalt gewonnen hat, zur Kenntnis der Mitglieder der städtischen Vertretung zu bringen.

Eine Wasserleitung ist unfraglich für unsere Stadt ein entscheidendes Bedürfnis; es wird sich natürlich wesentlich die Frage aufdrängen, d. h. wenn der Stadtrat sich für eine solche Anlage entscheiden sollte, ob die Stadt selbst Bau und Betrieb beansprucht oder ob Beides einem Unternehmer überlassen werden soll und die Stadt sich nur das Recht des jederzeitigen Erwerbs, welcher dann aber mit gewissen Opfern verbunden wäre, vorbehalten will.

Der vorhin gedachte Vertragsentwurf lautet:

§ 1. Die Haupt- und Residenzstadt Oldenburg erteilt dem Wasserwerks-Direktor L. Diffelschiff und dem Ingenieur Fritz Geck die Erlaubnis zur Anlage eines Hochdruckwasserwerks mit Leitungen und sonstigem Zubehör, sowie zur Wasserversorgung der Stadt bezw. der Einwohner derselben. Die Art und Weise der Wassergewinnung bleibt den Unternehmern überlassen, ebenso die Zuleitung, Aufspeicherung und Verteilung; es wird jedoch bestimmt, daß auf den Kopf des mit Wasser zu versorgenden Bevölkerung minderstens 50 l in 24 Stunden geliefert werden und daß das Wasser von guter gesunder Qualität sei. Sollte infolge Vergrößerung des Verbrauch, oder aus anderen Gründen das obgenannte Wasserquantum nicht vorhanden sein, so sind die Unternehmer verpflichtet, die Gewinnung und Zuführung des Wassers entsprechend zu vermindern. Das Wasser muß unter einem solchen Druck in der Stadt zur Verfügung stehen, daß die etwa anzulegenden Feuerposten gut zur Feuerlöschung zu verwenden sind. Die Minimalausdehnung des Versorgungsgebietes in der Stadt wird zwischen der städtischen Behörde und den Unternehmern vereinbart, jedoch bleibt es letzteren überlassen, auch noch andere Stadtteile anzuschließen.

§ 2. Dasjenige Terrain, welches für die Anlagen des Wasserwerks benutzt werden soll und Eigentum der Haupt- und Residenzstadt Oldenburg ist, stellt dieselbe den Unternehmern gegen eine mäßige Tage zur Verfügung. Die öffentlichen Plätze, Straßen und Wege, welche zu genanntem Zwecke benutzt werden sollen, werden,

soweit es ohne Behinderung des Verkehrs geschehen kann, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Unternehmer sind selbstverständlich zur Wiederherstellung der Straßen, Plätze und Wege, welche von Rohrleitungen und sonstigen Anlagen durchschnitten werden, verpflichtet, und von dieser Verpflichtung erst nach Verlauf von zwei Jahren, nachdem alle erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ausgeführt sind, entbunden. Für die Staatsstraßen wird die Haupt- und Residenzstadt Oldenburg behülflich sein, die Erlaubnis zur Benutzung für Rohrleitungen u. c. zu bewirken. Sollte die Benutzung seitens der Staatsbehörden an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, so sind solche auch für die Unternehmer bindend und haben dieselben die durch die Bedingungen der Staatsbehörden etwa entstehenden Kosten oder Lasten zu übernehmen. Für etwa zum Zweck des Wasserwerksbaues zu benutzendes Privaterrain verpflichtet sich die Stadt erforderlichen Falls (d. h. wenn die Forderungen der Besitzer das Auerthalbfahe des gewöhnlichen Wertes überschreiten), das Enteignungsrecht zu beantragen. Die hierbei entstehenden Kosten tragen die Unternehmer.

§ 3. Die im Vorstehenden erteilte Erlaubnis zur Anlage eines Wasserwerks erlischt, wenn dasselbe binnen fünf Jahren vom Tage der Feststellung des Planes nicht vollendet und im Betriebe ist. Sechs Monate, von denen drei wegen der vorzunehmenden Bohrungen und Untersuchungen auf das Sommerhalbjahr April-Oktober fallen müssen, nach Erteilung der Erlaubnis haben die Unternehmer einen speziellen Plan der Wasserwerks-Anlage der Stadtverwaltung vorzulegen, und es ist letztere berechtigt, im öffentlichen Interesse, wenn sanitäre, feuerpolizeiliche oder sonstige öffentliche Beziehungen getroffen werden, eine entsprechende Aenderung des Planes zu machen. Vom Tage dieser Feststellung des Planes läuft die obgenannte fünfjährige Frist. Die Haupt- und Residenzstadt Oldenburg verpflichtet sich, innerhalb dieser fünfjährigen Frist keinem anderen Unternehmer die Erlaubnis zur Anlage eines Wasserwerks für genannte Stadt zu erteilen.

§ 4. Die Ausführung der Privatleitungen und derjenigen zu den öffentlichen Gebäuden der Stadt vom Hauptrohr bis in die Häuser bezw. bis einen Meter über den Privatabsperrhahn hinaus wird seitens der Unternehmer ausgeführt und zwar einschließlich des Hauptabsperrventils aber ausschließlich des Privatventils bis auf eine Länge von 8 m von der Mitte der Straße gerechnet, unentgeltlich für die Anschlussgehenden, wenn die Anmeldungen zur Wasserentnahme vor dem zeitig in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Beginn der Arbeiten auf desfallige Auf-

forderung eingehen. Später sich meldende Abnehmer tragen die Kosten dieser Zuleitungen selbst. Sämtliche Zuleitungen, mögen dieselben unentgeltlich oder gegen Bezahlung angelegt sein, verbleiben als Zubehör der ganzen Wasserwerks-Anlage Eigentum der Unternehmer. Die Hauptleitungen, Badeeinrichtungen, Closets, Gartenleitungen und alle übrigen zur Verteilung des Wassers in den Häusern und Grundstücken dienenden Anlagen werden durch die Unternehmer ausgeführt und bleibt es denselben überlassen, sich dieserhalb mit den Privaten zu einigen.

§ 5. Das für Feuerlöschzwecke erforderliche Wasser gewähren die Unternehmer der Stadt unentgeltlich und hat letztere zu bestimmen, welche Zahl Hydranten in das Rohrnetz eingelassen werden soll. Von jedem Hydranten, gleichviel ob derselbe benutzt wird oder nicht, zahlt die Stadt eine jährliche Miete von 6 Mk. Für öffentliche Gebäude und Wasser zu sonstigen öffentlichen Zwecken wird der Stadt von der Wasserentnahme ein Rabatt von 10% (zehn Prozent) gewährt.

§ 6. Die Wasserabgabe seitens der Unternehmer erfolgt mit den durch diesen Vertrag festgestellten Modifikationen nach den Bestimmungen über die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Stadt Renscheid. Es soll jedoch den Unternehmern freistehen, bei kleineren Häusern oder solchen mit geringem Konsum die Verwendung von Wassermessern zu unterlassen und nur das Minimum zu erheben. Bei notorischer Armut eines Unternehmers nach amtlichem Atteste soll letzterer Satz auf 15 Mk. pro Jahr festgesetzt werden.

§ 7. Der Haupt- und Residenzstadt Oldenburg steht jederzeit das Recht zu, das fertige Wasserwerk für ihre Rechnung zu übernehmen und weiter zu betreiben. In diesem Falle hat sie den Unternehmern ein Jahr vorher von ihrem Entschlusse Kenntnis zu geben. Als Kaufpreis erhalten die Unternehmer alsdann das für die Fertigstellung der Werke einschließlich der etwaigen Vergrößerungen nach den Baubelagen erforderlich gewesene Anlagekapital, einschließlich für die Zuleitungen und deren Zubehör vorausgabten Beträge zurück und außerdem eine Abfindungssumme von 20 Prozent von der also ermittelten Gesamtsumme. Der Gesamtbetrag ist zugleich mit der Uebergabe des Wasserwerks auszusahlen. Ebenso steht der Haupt- und Residenzstadt das Recht zu, den Bauplan zu erwerben und das Wasserwerk darnach selbst auszuführen, wenn entweder die im § 3 festgestellte Konzessionsfrist abgelaufen ist oder die Unternehmer während derselben mit der Erwerbung einverstanden sind. Der Erwerbspreis soll dann 6% (sechs Prozent) der Anschlagssumme betragen. In allen übrigen Fällen bleibt der Bauplan Eigentum der Unternehmer.

§ 8. Die Unternehmer haben das Recht, die Konzession zum Wasserwerk und zur Wasserversorgung bezw. das Wasserwerk selbst an dritte Personen abzutreten, wenn die Stadtvertretung keinen Widerspruch erhebt.

§ 9. Um untersuchen zu können, ob es das Interesse der Stadt erheischt, die Anlage zu übernehmen, sind die Unternehmer gehalten, einer von der Haupt- und Residenzstadt zu bezeichnenden Kommission, welcher selbstverständlich die Bewahrung des Amtsgeheimnisses obliegt, jederzeit Einblick in den Betrieb und die Geschäftsbücher zu gestatten.

§ 10. Sollte bis zum 1. Januar 1888 der im §. 3 bemerkte spezielle Plan der Wasserwerks-anlage nicht vorgelegt sein, ist die Haupt- und Residenzstadt Oldenburg an diesen Vertrag nicht weiter gebunden. Sofern zur Ausführung der Anlage nach dem Plane die Genehmigung höherer Behörden erforderlich sein sollte, wird die Stadt zur Erwirkung dieser Genehmigung die nötigen Anträge stellen, ist jedoch für die Erteilung solcher Genehmigung selbstredend nicht haftbar.

§ 11. Beide Teile entsagen für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Konzessionsvertrages und die aus demselben entspringenden Rechte und Pflichten sich ergeben sollten, der Betretung des Rechtsweges und verpflichten sich, alle ihre etwaigen Differenzen durch technische und administrative Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

§ 12. Die Kosten dieses Vertrages werden von jedem kontrahierenden Teile zur Hälfte getragen.

Vermischtes.

— Vierfacher Mord und Selbstmord. In dem ungarischen Orte Mezötur (Solnoker Komitat) spielte sich am Montag eine furchtbare Familien-Tragödie ab. Sigmund Szücs, Lehrer der dortigen reformierten Gemeinde, hat erst seine drei Kinder, dann seine Frau und schließlich sich selbst erschossen. In einem zurückgelassenen Briefe

gibt er als Ursache an, er habe die Untreue seiner Frau in Erfahrung gebracht und die Gewißheit erlangt, daß er nicht der Vater der Kinder seiner Frau sei. Die Magd im Hause des Ghezers, ein halbwüchsiges Mädchen, war genötigt, den Vollzug der furchtbaren That mit anzusehen und dem Mörder dazu mit der Kerze zu leuchten. Nach Erzählung des Mädchens nötigte Szücs seine Frau, sich an den Tisch zu setzen und nach seinem Diktate ein Bekenntnis ihrer Schuld niederzuschreiben. Als sie im Schreiben zu jener Stelle gelangte, wo die Frau den Namen desjenigen nannte, welcher der Vater ihrer Kinder sei, begab sich Szücs zur Wiege des jüngsten Kindes, schloß dasselbe erst in die Brust, dann durch den Kopf. Auf dieselbe Weise tötete er denn auch die beiden andern Kinder. Als die Frau das Diktat mit ihrem Namen gefertigt, hieß er sie sich niederlegen und tötete auch sie. Zum Schluß jagte er sich selbst eine Kugel durch den Kopf. Im ganzen feuerte er 15 Schüsse ab. Sämtliche fünf Mitglieder der Familie waren sofort tot.

Oldenburgische Spar- und Leihbank.

Coursbericht		gekauft verkauft	
vom 26. Februar 1886.			
		100	100
4 1/2 % Deutsche Reichsanleihe		105,30	105,85
4 1/2 % Oldenburger Consols		104	105
(Stücke à 100 Mk im Berl. 1/2 % höher.)			
4 1/2 % Oldenburg. Kommunal-Anleihen		101,50	
4 1/2 % Oldenburg. Kommunal-Anleihen		101,75	102,75
3 1/2 % do.		97,50	98,50
(Oldenburger Stadt-, Hohenfischer.)			
4 1/2 % Rensburger Kreis-Anleihe		101,50	102,50
4 1/2 % Landschaftliche Central-Pfandbriefe		103	103,55
3 1/2 % do.		98,45	99
3 1/2 % Oldenburger Prämien-Anleihe per Stück in Mk.		155,40	156,40
4 1/2 % Gutin-Lübeker Prior.-Obligationen		102	
3 1/2 % Hamburger Staatsrente		99,40	99,95
3 1/2 % Bremer do. von 1885		99,30	99,85
4 1/2 % Preussische consoldirte Anleihe		105,20	105,75
3 1/2 % do.		100,50	101,05
5 1/2 % Italienische Rente (St. von 10000 fr. u. darüber)		98,30	98,85
5 1/2 % Italienische Rente (Stücke von 4000, 1000 und 500 fr.)		98,40	99,10
5 1/2 % Russische Anleihe von 1884		99,55	100,10
4 1/2 % Norwegische Staatsanleihe von 1884		101,40	101,95
3 1/2 % Schwed. Staats-Anleihe von 1886		95	95,55
4 1/2 % Salzkammergut-Prioritäten, garant.		99,20	99,75
4 1/2 % Stockholmer Hypothekbank-Pfandbriefe		101,95	102,50
4 1/2 % Schwedische Hypothekbank-Pfandbriefe von 78		99,50	100,35
(Stücke von 600 u. 300 Mk im Verkauf 1/4 % höher.)			
4 1/2 % Pfandbriefe der Braunschw.-Hannov. Hypothekbank		100,45	101
4 1/2 % Pfandbriefe der Preussischen Boden-Credit-Actien-Bank		101,45	102
4 1/2 % Pfandbriefe der Mecklenburg. Hypothek- und Wechselbank		100,80	101,35
5 1/2 % Borussia-Prioritäten		100	101
5 1/2 % Nordd. Wollkämmerei- und Kammergarnspinnerei-Prioritäten I. Hypothek		102,50	—
5 1/2 % Nordd. Wollkämmerei- und Kammergarnspinnerei-Prioritäten II. Hypothek		—	101,25
Oldenburgische Spar- u. Leih-Bank-Actien (Vollgez. Actie à 300 Mk 4 1/2 % Zins vom 1. Jan. 1886.)			
Oldenburgische Landesbank-Actien (40 1/2 % Einzahlung und 5 1/2 % Zins vom 31. Dez. 1885.)		—	—
Oldenburger Eisenhütten-Actien (Augustfehn)		—	75
(4 1/2 % Zins vom 1. Juni 1885.)			
Oldenb.-Portug. Dampfsch.-Aktien		—	106
(4 1/2 % Zins vom 1. Janr. 1886.)			
Oldenburger Versicherungs-Gesellschafts-Actien per Stück ohne Zinsen in Mk		—	—
Wechsel auf Amsterdam kurz für fl. 100 in Mk		168,90	169,70
Wechsel auf London kurz für 1 Str. in Mk		20,35	20,45
„ New-York kurz für 1 Doll. „		4,15	4,20
Holländ. Banknoten für 10 Gldn. „		16,85	—
Discount der Deutschen Reichsbank 3 1/2 %.			

Marktbericht.

Oldenburg, 24. Februar 1886.

	M.	S.
Butter, Waage, 1/2 kg	—	80
dito, Markt, 1/2 kg	—	85
Rindfleisch 1/2 kg	—	50
Schweinefleisch 1/2 kg	—	50
Hammelfleisch 1/2 kg	—	50
Kalbfleisch 1/2 kg	—	40
Flomen 1/2 kg	—	60
Schinken, geräuch., 1/2 kg	—	75
dito, frisch, 1/2 kg	—	50
Speck, geräuch., 1/2 kg	—	70
dito, frisch, 1/2 kg	—	50
Mettwurst, geräuch., 1/2 kg	—	80
dito, frisch, 1/2 kg	—	60
Eier, das Duzend	—	55
Hühner, à Stück	1	10
Enten, zahme, à Stück	1	60
Kartoffeln, 25 Liter	—	75
Wurzeln, 25 Liter	—	80
Zwiebeln, à Liter	—	10
Schalotten, à Liter	—	15
Blumenkohl, à Kopf	—	50
Ferkel, 6 Wochen alt	—	—
Torf, 20 H.	5	50

Oldenburger Genossenschaftsbank e. G.

Die in der heutigen Generalversammlung auf 7 Mark pro Stammanteil festgesetzte Dividende gelangt vom 1. März ab gegen den Coupon Nr. 13 zur Auszahlung. Oldenburg, den 26. Februar 1886.

Oldenburger Genossenschaftsbank, eingetragene Genossenschaft.

